

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Per E-Mail:

Betrifft: Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das
Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **195. Sitzung am 23. April 2010 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 3 Abs. 7 des Entwurfes:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Datenschutzrat schon in seiner Stellungnahme vom 7. September 2001 zum damaligen Entwurf des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen bemerkt hat, dass die Sozialversicherungsnummer kein „sicherer“ Schlüssel ist: Sie wird in einer sehr großen Zahl von Zusammenhängen gebraucht, weshalb eine Vielzahl von Personen auf „legaler“ Grundlage auf die Sozialversicherungsnummer zugreifen kann (man denke etwa an sämtliche Arbeitgeber). Zu dieser Stellungnahme aus dem Jahr 2001 ist anzumerken, dass das E-Government-Gesetz erst im Jahr 2004 in Kraft trat (und damit im Jahr 2001 noch keine Verwendung von bPKs möglich war). Dementsprechend hat der Datenschutzrat zum Entwurf der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2007 – und sohin nach dem In-Kraft-Treten des E-Government-Gesetzes – kritisch angemerkt,

dass dieser Entwurf weiterhin keinen Entfall der Sozialversicherungsnummer und keine Verwendung von bPKs vorsah. Daran änderte auch die im Entwurf der Novelle neu eingeführte Berechtigung zur Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen nichts, denn diese durften nur verwendet werden, wenn eine Sozialversicherungsnummer nicht zugeordnet ist.

Auch abseits der Bildungsdokumentation hat der Datenschutzrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Verschrottungs-/Umweltprämiengesetzes (VU-PrämienG) vom 6. März 2009 ausdrücklich angemerkt, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer in diesem Zusammenhang aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen ist.

In seiner Stellungnahme zur Untersuchung von Alternativen zur Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation von 25. Februar 2010 hat der Datenschutzrat – wie auch schon zuvor in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2007 – kritisch angemerkt, dass für diesen Bereich weiterhin die Sozialversicherungsnummer verwendet wird. **Der Datenschutzrat verwies darauf, dass in Österreich E-Government-Lösungen entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen“ für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungssagenden aufweisen.** Genau zu diesem Zweck wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen im E-Government-Gesetz (E-GovG) vorgesehen. **Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles „Personenkennzeichen“ widerspricht daher klar der E-Government-Strategie des Bundes.**

Der Datenschutzrat nahm in seiner Stellungnahme vom 25. Februar 2010 auch zur Kenntnis, dass die technische Umstellung von der Verwendung der Sozialversicherungsnummer auf die E-Governmentstrategie des Bundes (und damit die Verwendung von bPK) relativ hohe Mehrkosten (hauptsächlich für die Schulerhalter) erfordern würde. Damit jedoch eine schrittweise – mittelfristige avisierte – Umstellung des Bereiches der Bildungsdokumentation auf bPK ermöglicht wird, ist es notwendig, bereits frühzeitig die entsprechenden legislativen Voraussetzungen im Bildungsdokumentationsgesetz zu schaffen, dass eine

uneingeschränkte Verwendung von bPK nur noch vom Vorliegen der tatsächlichen technischen Voraussetzungen abhängig ist.

Zu § 7 Abs. 4 des Entwurfes:

Aus Anlass der Novellierung des gesamten § 7 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht auch die Einrichtung des Datenverbundes in dieser Bestimmung präzisiert werden. Unklar erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht insbesondere, ob es sich bei diesem Datenverbund um ein Informationsverbundsystem handelt. Nach § 4 Z 13 DSG 2000 sieht ein Informationsverbundsystem die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art vor, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden. Als Beispiele für im öffentlichen Bereich geregelte Informationsverbundsysteme sind insbesondere das Zentrale Melderegister (§ 16 MeldeG) und die in den §§ 57 ff SPG geregelte Zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden zu nennen.

Wenn es sich bei dem aufgrund von § 7 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes eingerichteten (und mit der Novelle auf die Pädagogischen Hochschulen und Studiengänge ausgedehnten) Datenverbund um ein Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 DSG 2000 handelt, muss aufgrund der Intensität des durch die Gesetzesbestimmung bewirkten Grundrechtseingriffes auch ein entsprechend hoher Determinierungsgrad bei der Ausformulierung des Gesetzes gegeben sein. Da ein Informationsverbundsystem einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen darstellt, bedarf es daher besonderer datenschutzrechtlicher Kautelen, um die Rechte der Betroffenen, welche einer Vielzahl von Auftraggebern gegenüberstehen, zu schützen.

Für die **Einrichtung eines solchen Informationsverbundsystems** müssten nach **Ansicht des Datenschutzrates** insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Es müsste im Gesetz insbesondere die Rollenverteilung geregelt werden (wer ist Auftraggeber, wer ist Dienstleister, wer ist Betreiber des Systems);

- Der Zweck und Umfang der Übermittlung müsste genau definiert werden;
- Die jeweiligen Empfängerkreise, die zulässigerweise zu den einzelnen Datenarten Zugriff bekommen sollen, müssten konkret aufgezählt werden;
- Weiters sollten angesichts des hohen Gefährdungspotentials besondere Bestimmungen über die Dokumentation (Protokollierung) von Zugriffen auf dieses Informationsverbundsystem in das Gesetz aufgenommen werden;
- Es müssten zudem geeigneten Garantien vorgesehen werden, um das Gefährdungspotential dieses Vorhabens auszugleichen.

§ 7 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes müsste daher anlässlich der Novellierung diesbezüglich konkretisiert und datenschutzrechtskonform ausgestaltet werden.

Zu § 9 Abs. 2 des Entwurfes:

Im Sinne der Rechtsklarheit sollte in § 9 Abs. 2 Z 2 lit. g dargelegt werden, welche Daten für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen aus der genannten Verordnung tatsächlich erforderlich sind und in der Folge an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermittelt werden sollen.

20. Mai 2010
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt